Satzung zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) als Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“
(Verwaltungskostensatzung)

Gemäß § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ in der Verbandsversammlung am 26.05.2020 folgende Satzung:

§ 1

Anwendbarkeitserklärung zum ThürVwKostG

Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ erklärt, anstelle einer eigenen Verwaltungskostensatzung das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 08.06.2020

gez. Weidt
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 76/2605/2020 vom 26.05.2020 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen, Helme, den 08.06.2020

gez. Weidt
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“

Nr. 7/2020 vom 24.06.2020